Herzlich Willkommen beim Sozialamt des Landkreises Märkisch-Oderland!

Um Leistungen beim Sozialamt zu erhalten, füllen Sie bitte den Antrag in der Anlage 4 aus. Der Antrag umfasst alle zur Leistungsprüfung notwendigen Informationen. Sollten Felder für Sie nicht zutreffend sein, streichen Sie diese bitte. Dem Antragsformular liegt ferner ein Merkblatt zu Leistungsgewährung bei, welches von Ihnen ebenfalls zu unterzeichnen ist.

Für eine schnelle Kommunikation bitten wir insbesondere um Ihr Einverständnis der Kontaktaufnahme per E-Mail oder Telefon. Soweit Sie für die Zeit ab dem 01.06.2022 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragen wollen, bitten wir Sie uns schnellstmöglich den in Anlage 4 befindlichen Antrag ausgefüllt zu übersenden (postalisch: Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow bzw. per Mail: sozialamt@landkreismol.de) oder bei der persönlichen Vorsprache mitzubringen.

Zur abschließenden Antragstellung ist es vorteilhaft, wenn Sie hier persönlich vorsprechen. Für die Terminabsprache und ggf. auftretende Fragen, wenden Sie sich bitte an folgende Telefonnummer: 03346/850 6518 (in der Zeit von 09.00 bis 14.00 Uhr).

Es ist beabsichtigt im Zeitraum 23. bis 25.05.2022 einen persönlichen Termin mit Ihnen durchzuführen, damit eine möglichst nahtlose Leistungsgewährung ab 01.06.2022 gewährleistet werden kann.

Bitte vermeiden Sie unbedingt Vorsprachen ohne Termin, nur so können wir die Wartezeiten möglichst geringhalten.

Für die Antragstellung sind die folgenden Unterlagen und Angaben erforderlich:

- Antragsunterlagen
- Ausweise / Reisepässe oder Geburtsurkunden aller Personen
- Registrierung im Ausländerzentralregister
- Kopie des Aufenthaltstitels nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz oder der Fiktionsbescheinigung
- Anmeldung bei der gewünschten gesetzlichen Krankenkasse bzw. Angabe auf dem Antrag, welche Sie gewählt haben
- Deutsches Bankkonto oder Nachweis über die Konto-Eröffnung

Mit dem Antrag können auch Unterkunftskosten beantragt werden. Dafür ist die Vorlage des Miet- bzw. Untermietvertrages (ggf. auch der Mietvertrag der aufnehmenden Familie) oder die Einreichung der tatsächlichen Unterkunftskosten erforderlich. Grundsätzlich können die Aufwendungen für die Unterkunft nur als Bedarf anerkannt werden, soweit diese angemessen sind. Ohne Mietvertrag oder Untermietvertrag können für die Unterkunftskosten der Kopfteil der tatsächlich anfallenden Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung als Bedarf berücksichtigt werden (Kopfteilsprinzip).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Sozialamt des Landkreises Märkisch-Oderland